

VI ZR 242/56

V e r k ü n d e t

am 22. November 1957

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Licht- und Kraftwerke E_____S_____GmbH in
E_____, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. F_____
und Direktor E_____,

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

gegen

den Gärtner Josef Es_____ in E_____, K_____straße _____,

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1957 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teil-
urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 29. Juni 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stieß - wie in diesem Rechtszug nicht mehr streitig -, als er an einem Tage zwischen dem 8. und 16. Dezember 1952 gegen 21 Uhr auf dem Bürgersteig der Dürener Straße in Eschweiler ging, gegen einen von der Beklagten dort aufgestellten Holzmast und erlitt dabei eine Kopfverletzung, die zu einer Netzhautablösung im rechten Auge und in der Folge trotz Operation zur praktisch völligen Erblindung dieses Auges führte. Die Beklagte, die nach einem Vertrag mit der Stadt Eschweiler u.a. die Elektrizitätsversorgung der Stadt durchzuführen und die Elektrizitätsversorgungsanlagen in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten hat, hatte den Mast am 2. Dezember 1952 zur Befestigung einer Freileitung für die Straßenbeleuchtung aufstellen lassen, weil eine Hausruine, an der die Leitung an dieser Stelle bisher befestigt gewesen war, abgebrochen werden sollte.

Der Kläger nimmt die Stadt und die Beklagte als Gesamtschuldner auf Ersatz seines Schadens in Anspruch. Er hat gegen beide auf Zahlung von 3008 DM für Behandlungskosten, Sachschaden, Einstellung einer Ersatzkraft und Verderb von Pflanzen in seinem Gärtnereibetrieb geklagt und die Feststellung begehrt, daß sie ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen hätten, den er infolge des Unfalls noch erleide. Die Stadt und die Beklagte haben die Abweisung der Klage beantragt und u.a. eingewandt, daß kein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht gegeben sei und der Kläger den Unfall überwiegend durch eigenes Verschulden verursacht habe.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Dagegen haben sowohl die Stadt wie die

- 3 -

Beklagte Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat durch das hier angefochtene Teilurteil zunächst nur über die Berufung der Beklagten entschieden. Es hat unter Berücksichtigung eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers seinen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte nur zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und entsprechend auch die Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht der Beklagten geändert; die weitergehenden Ansprüche des Klägers zu diesen beiden Punkten hat es, wie teils aus der Urteilsformel, teils aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe hervorgeht, abgewiesen. Zugleich hat es auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte verurteilt, an ihn ein Schmerzensgeld in Höhe von 3500 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Abweisung der Klage und auf Zurückweisung der Anschlußberufung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der von der Beklagten aufgestellte Mast, an den der Kläger angestoßen ist, hat nach den vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen des Landgerichts einen Durchmesser von 17 cm; er ist - jeweils von seiner Außenkante aus gerechnet - von der Bürgersteigkante 48 cm und von der Hausfront 122 cm entfernt; kurz vor dem Mast, in der Gehrichtung des Klägers gesehen, reicht ein Prellstein von der Hausfront her mit 34 cm in den Bürgersteig hinein. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wird durch das unmittelbar vor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dem Mast in die Straße vorspringende Haus und den danebenstehenden Prellstein der ohnehin nicht sonderlich breite Bürgersteig auf 88 cm und derart verengt, daß ein aus derselben Richtung wie der Kläger kommender Fußgänger gerade auf den Mast zugeleitet wird und gegen ihn stößt, wenn er nicht rechtzeitig ausbiegt. Diese Gefahr hält das Berufungsgericht ganz besonders des Nachts für gegeben, zumal wenn die Sicht wie am Unfallabend durch nebliges Wetter vermindert werde. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, die Gefahr, die den Fußgängern aus der Errichtung des Mastes an einer so ungünstigen Stelle bei Nacht und schlechter Sicht drohte, durch geeignete Maßnahmen, etwa durch besondere Beleuchtung des Mastes aus dem eigenen Lichtnetz der Beklagten oder durch Anstrich mit Leuchtfarbe, abzuwenden. Es ist der Meinung, daß eine solche Kenntlichmachung des Mastes der Beklagten auch zuzumuten gewesen wäre und daß sich dann der Unfall des Klägers mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht ereignet haben würde. Es führt schließlich aus, daß die Beklagte für ihre mit der Aufstellung des Mastes beauftragten Leute einzustehen habe, da sie den an sich möglichen Entlastungsbeweis nicht angetreten habe. Es hält daher die Haftung der Beklagten für den Unfall des Klägers aus § 823 Abs. 1 in Verbindung mit § 831 BGB für gegeben.

1. Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat den Gedanken der Verkehrssicherungspflicht, wonach jeder, der eine Gefahrenquelle für den öffentlichen Verkehr schafft, die notwendigen Vorkehrungen zur Abwendung der hieraus Dritten drohenden Gefahren zu treffen hat, bei seinen sorgfältig auf die Besonderheiten dieses Falles abgestellten Erwägungen nicht überspannt und auch sonst eine Verletzung

der §§ 276, 823, 831 BGB nicht erkennen lassen.

Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Revision meint, gefordert, daß sämtliche Masten und auch alle sonstigen Gegenstände auf dem Bürgersteig, die ein Hindernis für die Fußgänger bilden, beleuchtet oder mit Leuchtfarbe versehen werden müßten. Sondern es hat lediglich erörtert, daß und warum gerade dieser Mast, an dem der Kläger zu Schaden gekommen ist, bei Nacht hätte kenntlich gemacht sein müssen. Das Berufungsgericht hat dabei nicht verkannt, daß außer diesem Mast auch das in die Straße vorspringende Haus und der danebenstehende Prellstein ein Hindernis für die Fußgänger gebildet haben. Es hat auch nicht unbeachtet gelassen, daß sich anderwärts ebenfalls Masten inmitten des Bürgersteigs befinden; es hat selbst darauf hingewiesen, daß eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs durch eine derartige Aufstellung von Masten bei genügender Breite des Bürgersteigs verneint werden könne, insbesondere an Kreuzungen, bei denen der Verkehr heute weitgehend an die Aufstellung von Masten und Schildern gewöhnt sei. Es hat aber hier aus dem eigenartigen Zusammentreffen mehrerer Umstände die besondere Hinderlichkeit des von der Beklagten aufgestellten Mastes an dieser Stelle gefolgert. Dabei hat es zwar erörtert, ob an dieser Stelle überhaupt hätte ein Mast aufgestellt werden sollen; es hat das aber schließlich dahingestellt sein lassen und der Beklagten jedenfalls allein aus der Tatsache der Aufstellung des Mastes an dieser Stelle keinen Vorwurf gemacht, sondern eben nur gefordert, daß der Mast dann bei Nacht und witterungsmäßig bedingter schlechter Sicht ausreichend hätte kenntlich sein müssen.

Bei der Beurteilung der Frage, auf welche Entfernung der Mast bei Nacht und schlechter Sicht von einem Fußgänger

zu erkennen war, hat das Berufungsgericht nicht auf das verminderte Sehvermögen des Klägers selbst, sondern auf die Erfahrung des Landgerichts bei der Ortsbesichtigung abgestellt und dabei ebenso wie das Landgericht mit Recht berücksichtigt, daß die Sicht bei nebligem Wetter schlechter gewesen sein muß als unter den Sichtverhältnissen bei der Ortsbesichtigung und daß es einen Unterschied macht, ob man sich einem Hindernis arglos nähert oder - wie bei einer Ortsbesichtigung - seine Erkennbarkeit bewußt prüft. Es konnte auch dem Umstand Bedeutung beimessen, daß um die gleiche Zeit wie der Kläger auch der Zeuge Kempen gegen den Mast gestoßen ist. Das Berufungsgericht hat sich danach offensichtlich auch die Schlussfolgerung des Landgerichts zu eigen gemacht, daß bei Nacht und wetterbedingter schlechter Sicht ein arglos sich nähernder Fußgänger bei normaler Aufmerksamkeit den Mast wahrscheinlich erst im letzten Augenblick habe erkennen können. Selbst wenn der Mast, wie die Revision meint, auf eine Entfernung von 3 bis 4 m zu erkennen gewesen sein sollte, so würde das doch nicht besagen, daß auch ein unvorbereiteter Fußgänger ihn auf diese Entfernung hätte erkennen müssen. Denn er durfte bei der geringen Breite des Bürgersteigs seine Aufmerksamkeit zunächst auf den Weg selbst und seine Begrenzung zu beiden Seiten richten, ohne an ein nicht zu vermutendes Hindernis mitten in dem schmalen Gehstreifen denken zu müssen, in den die Verhältnisse an dieser Stelle den Fußgänger geradezu hineinzwang. Im übrigen liegt die Frage der Erkennbarkeit des Mastes bei Nacht im wesentlichen auf dem der Revision verschlossenen tatsächlichen Gebiet. Daß das Berufungsgericht dabei an die Aufmerksamkeit eines Fußgängers zu geringe Anforderungen gestellt hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Auch für einen Fußgänger darf, obwohl er Hindernissen auf eine wesentlich kürzere Entfernung ausweichen kann als der schnellere Fahrzeugverkehr, das Hindernis bei

normaler Aufmerksamkeit doch nicht erst im letzten Augenblick erkennbar werden, wenn anders nicht den, der das Hindernis geschaffen hat, der Vorwurf einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht treffen soll. Es muß immer damit gerechnet werden, daß ein Fußgänger unter solchen Umständen wie hier nicht ständig mit voller Aufmerksamkeit die Mitte des Fußwegs daraufhin beobachten wird, ob sich dort unerwartete Hindernisse befinden. Ob die Beklagte als entlastet anzusehen sein würde, wenn der Mast nur unter ganz außergewöhnlichen, von der Beklagten nicht vorauszusehenden schlechten Sichtverhältnissen nicht rechtzeitig zu erkennen gewesen wäre, kann dahinstehen; denn für eine solche Annahme bietet der Sachverhalt keinen Anhalt; mit einem leichten Nebel, wie er hier die Sicht verschlechterte, mußte die Beklagte rechnen.

2. Auch bei der Abwägung der von den Beteiligten zu vertretenden Verursachung des Unfalls (§ 254 BGB) ist ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht hätte annehmen müssen, daß der Kläger, wie aus den Folgen zu schließen sei, mit ungewöhnlicher Gewalt gegen den Mast gestoßen, also zu schnell und ohne die geringste Achtsamkeit gegangen sein müsse. Denn wie das Berufungsgericht an anderer Stelle in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Universitäts-Augenklinik Bonn darlegt, haben die schwerwiegenden Folgen des Unfalls für den Kläger angesichts der bei ihm vorhandenen Veranlagung zur Netzhautablösung schon durch eine verhältnismäßig geringfügige, leichte Schädelverletzung ausgelöst werden können, so daß es an einem genügenden Anhalt für die Annahme der Revision fehlt.

3. Ebenfalls ohne Erfolg wendet sich die Revision schließlich noch dagegen, daß das Berufungsgericht die Einrede der Verjährung gegen den Schmerzensgeldanspruch des Klägers nicht hat durchgreifen lassen. Zu Unrecht rügt die Revision,

daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 852 Abs. 1 BGB über den Beginn der Verjährungsfrist verletzt habe. Denn das Berufungsgericht hat es zwar als zweifelhaft betrachtet, im Ergebnis aber doch unentschieden gelassen, ob der Kläger schon vor dem 7. Januar 1953 Kenntnis von dem das Schmerzensgeld begründenden Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen gehabt hat und ob demnach der Schmerzensgeldanspruch bei Zustellung der Anschlußberufungsschrift am 7. Januar 1956 bereits verjährt war. Entscheidend hat es das Berufungsgericht vielmehr nur darauf abgestellt, daß der Verjährungseinrede der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenstehen würde, weil die Beklagte vor Ablauf der Verjährungsfrist mit dem Kläger über einen Vergleich unter Einbeziehung des Schmerzensgeldes verhandelt und ihn dadurch veranlaßt habe, die Verjährung des Anspruchs einstweilen nicht durch Einlegung der Anschlußberufung zu unterbrechen, der Kläger dann aber unmittelbar nach Abbruch der Vergleichsverhandlungen die Anschlußberufung eingelegt hat. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts entsprechen in rechtlicher Hinsicht der auch von der Revision erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. LM BGB § 222 Nr. 2 und § 242 [C.b] Nr. 2 und neuerdings u.a. Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juli 1957 VersR 1957, 667) und werden in tatsächlicher Hinsicht durch den Inhalt der Akten bestätigt. Nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 28. Juli 1955 das Armenrecht für eine Anschlußberufung zwecks Erweiterung seiner Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld beantragt und mit Schriftsatz vom 5. September 1955 unter Hinweis auf die drohende Verjährung des Anspruchs an die Erledigung des Gesuchs erinnert hatte, ordnete das Berufungsgericht im Termin vom 23. September 1955 die Durchführung eines Sühneversuchs an, zu dem der Kläger mit Schriftsatz vom 10. Oktober 1955 eine Aufstellung seiner Ansprüche unter Einbeziehung des Schmerzensgeldes einreichte. Die Vergleichsvorschläge des Berufungsgerichts vom 5. November und vom 22. Dezember 1955, die

vom Kläger jeweils alsbald angenommen wurden, berücksichtigten beide ausdrücklich den Schmerzensgeldanspruch. Die Beklagte ihrerseits hat dabei nicht, wie es die Revision darstellen will, an ihrem ablehnenden Standpunkt niemals einen Zweifel aufkommen lassen und sich nur den gerichtlich angeordneten Sühnetermin^{en} nicht entziehen können. Sie hat vielmehr im Gegensatz zu der mitverklagten Stadt den ersten Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 5. November 1955 nicht schlechthin abgelehnt, sondern gerade in der für den Ablauf der Verjährung möglicherweise entscheidenden Zeit mit Schriftsatz vom 30. November 1955 um Verlängerung der Erklärungsfrist bis zum 15. Dezember 1955 gebeten und dabei eine weitere Klärung - jedenfalls ausdrücklich - nur wegen der Höhe der vom Kläger erhobenen Ansprüche für erforderlich gehalten. Auch im Sühnetermin vom 22. Dezember 1955 hat die Beklagte den neuen Vergleichsvorschlag des Gerichts nicht sofort abgelehnt, sondern sich eine neue Erklärungsfrist bis zum 4. Januar 1956 geben lassen. Erst mit Schriftsatz vom 3. Januar 1956 hat sie dann endgültig den gerichtlichen Vergleichsvorschlag abgelehnt. Der Kläger konnte und durfte aus diesem Verhalten der Beklagten während der für den Verjährungsablauf möglicherweise entscheidenden Zeit in der Tat den Schluß ziehen, daß die Verjährungseinrede gegen seinen Schmerzensgeldanspruch von der Beklagten nicht erhoben werden würde (BGH LM § 242 [C.b] Nr. 2). Im übrigen hatten nach einem Aktenvermerk des Gerichts vom 2. Dezember 1955 die Anwälte der Beklagten und der Stadt sogar ausdrücklich erklärt, daß sie aus Fristabläufen keine Folgerungen herleiten würden.

4. Da das Urteil des Berufungsgerichts auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt und es an jedem Anhaltspunkt für

die von der Revision gerügte Verletzung des § 286 ZPO fehlt, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Haus

Dr. Löscher